

nicht gesammelt werden dürfen. Wie hätte nun von den Urwählern die Meinung geäußert werden sollen, daß der Abgeordnete D. Kunde seinen Platz behalten möchte? Ein Abgeordneter hat erwähnt, D. Kunde habe seine jetzigen Verhältnisse wahrscheinlich den Urwählern bekannt gemacht. Ich will das nicht in Zweifel stellen, er kann ihnen gesagt haben, daß er in die Central-Commission eingetreten sei. Aber gewiß hat er nicht alle die Specialitäten angegeben, die es zweifelhaft machen sollen, ob er Staatsdiener sei oder nicht. Es fragt sich daher gar sehr, ob sie diese Subtilitäten, die uns zwei Tage lang zum Gegenstande der Berathung gedient haben, so genau kennen. Uebrigens muß ich noch zu meiner Aeußerung von vorhin bemerken, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten Eisenstuck durchgeht, dann genau genommen die Beschlüsse von gestern und heute umgangen werden können. Denn es können die gegenseitigen Mittheilungen, welche über diesen Gegenstand von der Staatsregierung an die Kammer und von dieser an die Staatsregierung gelangen, so lange hinausgeschoben werden, bis der Landtag beendet ist. Ist aber der Landtag zu Ende, so ist die Frage, ob der Abgeordnete D. Kunde als Staatsdiener zu betrachten, hier zu bleiben oder auszutreten habe, gar nicht mehr praktisch.

Vizepräsident D. Haase: Ich habe noch Einiges zur Rechtfertigung des Antrages zu sagen. Es scheint mir Alles das abgethan und bis jetzt geschehen zu sein, was die §. 24. der Landtagsordnung bei Legitimationszweifeln über den interimistisch nachzulassenden Sitz in der Kammer gesagt hat. Wenn nämlich ein Legitimationszweifel vorhanden ist, so ist daselbst Folgendes vorgeschrieben: „wenn über das Recht einer Person ic.“ Wir haben früher auf Vortrag des Secretairs beschlossen, wie der Zweifel im vorliegenden Falle erledigt werden sollte, nämlich durch einen Deputations-Vortrag, und damals entschieden, daß dem D. Kunde in mittelst der Sitz in der Kammer nicht zu versagen sei. Mit der Abstimmung über den Deputations-Vortrag endigt sich nun die in mittelst zugestandene Sitzberechtigung, und es ist jetzt abermals zu bestimmen, ob ihm nunmehr der Sitz in der Kammer zu versagen sei. Diese Frage, ob D. Kunde jetzt noch seinen Platz behalten könne und wie lange, dies muß, meiner Ansicht nach, schlechterdings bestimmt werden. Stimmt aber die Kammer dafür, dann müssen wir einen Termin festsetzen, bis zu welchem der D. Kunde seinen Sitz behalten solle. Die Antwort scheint mir solchenfalls sehr nahe zu liegen, nämlich die: daß D. Kunde bis zu dem Tage „wo die fragliche Entscheidung feststeht,“ seinen Sitz behalte.

Abg. v. Leyßer: In Hinsicht auf die Aeußerung des Abgeordneten Todt, der sich auf die frühere Zeit bezogen, habe ich die Meinung gefaßt, daß von der Zeit die Rede ist, wo er Deputations-Mitglied war. Ich habe dies bloß bemerkt, daß es der frühern Bestimmung analog war, und daß auch die jetzigen Verhältnisse es wünschenswerth machten. Wenn übrigens eine neue Wahl nothwendig ist, so würde der Abgeordnete allerdings auf einige Zeit seinem vorigen Wirken entzogen werden, und ich weiß, wie sehr dies die Kammer schätzt, und wie sehr es für das allgemeine Wohl nützlich ist. Aber

ebenso muß ich mich damit vereinigen, daß das nicht beachtet werden kann, sobald eine neue Wahl erfolgen soll. Wenn übrigens die Frage aufgestellt worden, ob er seinen Sitz unter uns haben soll, so möchte doch darüber ein fester Beschluß ausgesprochen werden.

Präsident: Ich habe noch zu bemerken, daß der Referent vorhin anrieth, und daß er den Eisenstuck'schen Antrag in der Art verändert zu sehen wünschte, daß statt der Worte: „bis zur Anordnung der neuen Wahl“ gesetzt werde: „bis zur Erklärung die Regierung.“ Ich weiß nicht, ob ich dies als Sous-Amendement ansehen und darauf weiter eingehen soll?

Referent Abg. Utenstädt: Ich habe nun aufmerksam machen wollen auf diese Bedenken; denn in diesem Falle, glaube ich, müßte sich jedes Mitglied dagegen erklären. Ich finde den Antrag jedenfalls zu weit gestellt.

Abg. Eisenstuck: Ich habe meinen Antrag dahin gestellt: bis zu Anordnung einer neuen Wahl; denn ich halte es nicht für zweifelhaft, daß eine andere Wahl erfolgen muß. Es wurde übrigens eingehalten, daß eine Erledigung erfolgen könne; wenn die Erledigung so erfolgt, daß die Staatsregierung der Kammer beipflichtet, nun da wird eine andere Wahl angeordnet, und so erfolgt sie doch; wenn aber die Staatsregierung nicht beipflichtet, so kommt es zur Entscheidung an den Staatsgerichtshof. Spricht dieser sich nun gegen die Ansicht der Kammer aus, nun so bleibt er; spricht er sich für die Kammer aus, nun so muß eine neue Wahl angeordnet werden. Und so wird es allerdings zweckmäßig sein, daß er den Sitz habe, bis zur Entscheidung der neuen Wahl. Wenn man aber sagen wollte in mittelst, da müßte man doch noch eine nähere Bestimmung beifügen, man würde wieder Bedenken begegnen, und es könnte der Fall eintreten, daß die Kammer immer wieder müßte gefragt werden, und so komme ich immer wieder zurück bis zur Erledigung. Denn ich muß annehmen, daß die Sache so geht, wie ich mir gedacht habe. Ist die Kammer einverstanden, daß eine andere Wahl erfolgen soll, so wird dies bei der hohen Staatsregierung beantragt werden. Es wird davon abhängen, ob diesem Antrage wird entsprochen werden, und dann komme ich wieder zurück, ob es nicht am besten sei, es zu lassen bei der Anordnung der neuen Wahl. Es ist consequent, denn so wie die Kammer sich dafür ausgesprochen, so würde die Sache auch von Seiten der Staatsregierung betrachtet werden.

Vizepräsident D. Haase: Sobald der Abg. Eisenstuck seinen Antrag hinsichtlich der darinnen enthaltenen Worte: „bis zur Erledigung“ fallen läßt, so nehme ich ihn wieder auf. Ich finde es inconsequent, einen andern Zeitpunkt als den: „bis zur Erledigung der Hauptfrage“ anzunehmen. Weder die Anordnung einer neuen Wahl, noch der Wahltag kann als Termin angenommen werden, weil mit dem Augenblicke, wo die Staatsregierung erklärt, sie sei mit der Kammer einverstanden, jedenfalls die ständische Function des Abg. D. Kunde aufhört.

Präsident: Der frühere Antrag Eisenstuck's bezog sich